

Rechtsschutzversicherung für Schützenvereine

Paket «Rechtsschutz Schiesstätigkeit»

Informationen für Versicherte

1. Versicherer und Versicherungsnehmerin

Die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz in 4051 Basel als Versicherer gewährt den Versicherten für das Paket «Rechtsschutz Schiesstätigkeit» Versicherungsschutz gemäss Ziffer 3.1. aufgrund der nachstehenden Bestimmungen.

Die USS-Versicherungen für Schützenvereine, als Organ für die Durchführung und Vermittler von Versicherungen für das Schiessen, mit Sitz in Bern in der Rechtsform eines Vereins ist Versicherungsnehmerin und somit Prämienschuldnerin gegenüber Orion.

2. Gegenstand der Versicherung

Orion nimmt als Rechtsschutzversicherer in den in Ziff. 3.2. umschriebenen Fällen die rechtlichen Interessen der Versicherten wahr.

Grundlage bilden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung Orion PRO (AVB), Ausgabe 01/2022, Produkt Standard, sowie die nachfolgenden besonderen Bedingungen.

In Abänderung der AVB übernimmt Orion bis zum Höchstbetrag von CHF 600'000 pro Versicherungsfall im Wesentlichen die Kosten für Rechtsanwalt und Prozessbeistand, für Sachverständigen-Gutachten sowie die Verfahrenskosten.

3. Besondere Bedingungen

3.1. Versicherte und deren Eigenschaften

In Abänderung von Art. A1 AVB sind ausschliesslich folgende Personen mit Sitz / Wohnsitz in der Schweiz versichert, sofern der Verein das Paket «Rechtsschutz Schiesstätigkeit»

- der Schützenverein (insbesondere der Vorstand / Helfer, welche gleichzeitig Mitglied des versicherten Vereins sind) als Betreiber eines Schiessstandes für Ereignisse aus Schiessanlässen in einem Schiessstand;
- Die an einem vom versicherten Schützenverein organisierten Schiessanlass teilnehmenden Schützen während des Schiessanlasses, sofern dieser in einem Schiessstand stattfindet.

3.2. Versicherungsschutz

In Abänderung von Art. B1 AVB sind ausschliesslich die folgenden Rechtsgebiete versichert:

- **Schadenersatzrecht inkl. Strafanzeige**

Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung / Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden; Dazu das Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung dieser Schadenersatzansprüche notwendig ist. Schadenersatzansprüche für Sachschäden am Schiessstand bzw. Vereinslokal sind von der Versicherung ausgeschlossen. Diese sind über «Rechtsschutz Komfort» versicherbar.

- **Strafverteidigung**

Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Keine Deckung besteht bei vorsätzlich begangenen Übertretungen, Vergehen oder Verbrechen. Dies gilt auch, wenn nur einer dem Strafverfahren zu Grunde liegenden Vorwürfe als Vorsatzhandlung zu taxieren ist. Es ist die Anschuldigung im Zeitpunkt der Anklageerhebung massgebend. Bei rechtskräftiger, vollständiger Einstellung des Verfahrens oder rechtskräftigem, vollständigem Freispruch werden die Kosten trotz Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung rückerstattet. Dies gilt auch für Fälle, in denen wegen «Irrtums über die Rechtswidrigkeit» (Art. 21 StGB) gänzlich auf Strafe verzichtet wird (neu für Fälle ab 01.11.2022). Keine Rückerstattung erfolgt, wenn die Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit einer Entschädigung an den durch die angebliche Straftat Geschädigten oder infolge Verjährung erfolgt.

3.3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Fälle mit Gerichtsstand in der Schweiz oder mit Gerichtsstand in einem der direkt angrenzenden Nachbarländer.

3.4. Selbstbehalt und Mindeststreitwert

Es gelangen weder ein Selbstbehalt noch ein Mindeststreitwert zur Anwendung.

4. Rechtsfälle

Meldungen von Rechtsfällen erfolgen an die USS Versicherungen.

Diese prüft die Mitgliedschaft und leitet die Meldung direkt an den Hauptsitz von Orion in Basel weiter. Meldet das versicherte Mitglied einen Fall direkt bei Orion, klärt diese mit der USS ab, ob die Mitgliedschaft im Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestanden hat. Zur Überprüfung der Angaben kann Orion alle massgeblichen Unterlagen der USS einsehen und insbesondere Kopien der Beitritts- und Austrittserklärungen des versicherten Mitglieds verlangen.

Über Rechtsfälle, welche ein versichertes Mitglied als Privatperson betreffen, erteilt Orion der USS keine Auskünfte, es sei denn, es liege eine schriftlich Vollmacht vor. Ist ein Verein als versicherte Person betroffen, erteilt Orion den Vorstandsmitgliedern der USS Versicherungen die notwendigen Auskünfte.

5. Datenschutz

Orion ist befugt, die für die Rechtsfallabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt Orion als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls für die Rechtsfallabwicklung erforderlich, können Daten auch an involvierte Dritte und ins Ausland weitergeleitet werden. Orion verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Orion ist befugt, mit den Versicherten und andern Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Telefax usw. zu kommunizieren, sofern der Versicherte dies nicht ausdrücklich untersagt. Es besteht das Risiko, dass sich unbefugte Dritte Zugang zu den übermittelten Daten verschaffen, oder diese nicht beim berechtigten Adressaten ankommen. Orion übernimmt daher keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

6. Anwendbares Recht

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.